

# Rechnungslegungsverord- nung-FINMA und FINMA- Rundschreiben 2020/1 „Rechnungslegung – Ban- ken“

**Bericht über die Anhörung vom 18. März bis 18. Juni 2019 zum Entwurf zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur Totalrevision des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“**

31. Oktober 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Eingegangene Stellungnahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA .....</b>	<b>5</b>
3.1 Würdigung der Rückmeldungen zur neuen Regulierungsarchitektur .....	5
3.2 Würdigung Rückmeldungen zum neuen Wertberichtigungsansatz für Ausfallrisiken .....	8
3.3 Würdigung Eingaben zu weiteren Punkten .....	13
3.3.1 Eingaben für materielle Anpassungen im Rechnungslegungsrecht.....	13
3.3.2 Klarstellungen .....	13
<b>4 Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>18</b>

## Kernpunkte

1. Vom 18. März 2019 bis zum 18. Juni 2019 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zu den Entwürfen der neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA sowie zum totalrevidierten FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ durch. Darin enthalten sind die neuen Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken. Darüber hinaus bleiben die bisherigen Rechnungslegungsvorschriften für Banken inhaltlich unverändert.
2. Die Schaffung der neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA wird von den Anhörungsteilnehmenden nicht in Frage gestellt und grundsätzlich unterstützt, teilweise explizit begrüsst.
3. Ebenfalls unterstützt wird der neue, proportional ausgestaltete Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, wobei insbesondere das hohe Mass an Proportionalität sowie der methodische Handlungsspielraum positiv gewertet werden.
4. Kritisiert wird die Umsetzung der neuen Regulierungsarchitektur. Dabei wird insbesondere eine fehlende Stringenz in der Zuordnung zu den Regulierungsstufen bemängelt sowie die fehlende Übersichtlichkeit aufgrund der verschiedenen Regulierungsgefässe.
5. Die FINMA entspricht dem Anliegen der Anhörungsteilnehmer und überführt einzelne Teile des Erläuterungsberichtes bzw. des FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ in die Rechnungslegungsverordnung-FINMA.
6. Die FINMA hält an der neuen Regulierungsarchitektur ansonsten aber fest. Diese beinhaltet die Rechnungslegungsverordnung-FINMA, welche grundlegende Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung enthält sowie das neue FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“, welches die Verbuchungs- und Offenlegungspraxis der FINMA enthält. Die Rechnungslegungsverordnung-FINMA und das FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ bleiben damit systematisch klar abgrenzbar, wie vorgesehen schlank und folgen dem bewährten prinzipienbasierten Ansatz.
7. Die FINMA hält ausserdem am vorgeschlagenen, proportional ausgestalteten Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken fest.
8. Die Begriffe „erwartete Verluste“, „inhärente Ausfallrisiken“ und „latente Ausfallrisiken“ werden nicht weiter definiert. Dies ginge zulasten der

bewusst angestrebten Methodenfreiheit und könnte zu einer starken Erhöhung des Implementierungsaufwandes führen.

9. Die FINMA bringt ausserdem im Anhörungsbericht Klarstellungen zum Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken an. Die Übergangsfristen für die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken in Art. 98 Rechnungslegungsverordnung-FINMA werden leicht angepasst und der dynamische Ansatz wird zugelassen.
10. Klarstellungen bringt die FINMA ferner in den folgenden anderen Bereichen an:
  - Behandlung von Geschäftsvorfällen nach anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung im statutarischen Einzelabschluss;
  - Berücksichtigung von Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen als Leasingverbindlichkeiten;
  - Offenlegung von Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten;
  - Berücksichtigung von aktiven latenten Ertragssteuern im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View;
  - Von der FINMA anerkannte Girozentralen;
  - Behandlung von Kryptowährungen.
11. Die Rechnungslegungsverordnung-FINMA und das FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
12. Die fehlenden Wertberichtigungen für Ausfallrisiken müssen bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten aufgebaut sein, wobei mit dem Aufbau spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten begonnen werden muss. Die Verbuchung des gesamten Fehlbetrages im ersten Geschäftsjahr der Umsetzung bzw. des noch fehlenden Betrages in den folgenden Geschäftsjahren bis spätestens Ende Geschäftsjahr 2025 ist möglich.

## **1 Einleitung**

Vom 18. März 2019 bis zum 18. Juni 2019 hörte die FINMA die Beaufsichtigten und weitere interessierte Kreise zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und zum Entwurf des neuen FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ an. Die Einladung zur Anhörung erfolgte auf der Webseite der FINMA. Der Teilnehmerkreis war offen.

## **2 Eingegangene Stellungnahmen**

Die FINMA hat von folgenden Verbänden und Forschungs- und Lehrinstituten eine schriftliche Stellungnahme mit Einverständnis zur Publikation erhalten (die Auflistung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge):

- EXPERTsuisse
- Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) – Institut für Financial Management

## **3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA**

Die Ergebnisse der Anhörung und die Würdigung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themengebieten gegliedert dargestellt. Die Verweise auf Artikel und Randziffern beziehen sich ohne weitere Angabe auf die endgültige Fassung der ReIV-FINMA bzw. des FINMA-RS 20/1. Sofern sich die Verweise auf die Anhörungsversion der Verordnung bzw. des Rundschreibens beziehen, ist dies explizit so vermerkt.

### **3.1 Würdigung der Rückmeldungen zur neuen Regulierungsarchitektur**

Die Schaffung der neuen ReIV-FINMA wird vom VSKB und der ZHAW grundsätzlich begrüsst. Die Aufteilung der bisherigen Rechnungslegungsvorschriften auf eine FINMA-Verordnung und ein FINMA-Rundschreiben stösst bei der EXPERTsuisse auf Verständnis und scheint SwissBanking in der Stossrichtung zweckmässig. Von allen Anhörungsteilnehmern kritisiert wird allerdings die Umsetzung dieses Vorhabens. Die neue Regulierungsarchitektur sei nicht übersichtlich und zukünftig müsse für das Verständnis des Schweizer Rechnungslegungsrechts für Banken zusätzlich zu den bereits

bestehenden Regulierungen neu die ReIV-FINMA mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht zur Hand genommen werden. Den Branchenverbänden fehlt es bei der Zuordnung der verschiedenen Regelungsstufen an einer klaren Systematik, die einzelnen Regelungsinhalte seien nicht genügend stringent den verschiedenen Regelungsstufen zugeteilt und die Überführung der Vorgaben des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ in die ReIV-FINMA und den Erläuterungsbericht habe zu einer inkonsistenten und inkohärenten Struktur geführt. Es wird von den Angehörten verschiedentlich eine nochmalige und grundlegende Überarbeitung der Revision unter Einbezug der betroffenen Kreise gefordert.

#### *Regeln und Definitionen im Erläuterungsbericht*

Die Angehörten kritisieren, dass die Normenhierarchie nicht angemessen berücksichtigt wird, indem bisherige Vorgaben des Rundschreibens sowie wichtige Regeln und Definitionen in den Erläuterungsbericht ausgelagert würden. Dies sei im Interesse der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit rückgängig zu machen oder diese Inhalte seien in die ReIV-FINMA zu überführen. Ausserdem wird geäussert, dass allfällige zukünftige Anpassungen des Erläuterungsberichtes die Übersichtlichkeit deutlich reduziere.

Die Schweiz wendet in der Finanzmarktregulierung traditionell einen prinzipienbasierten Ansatz an. Die FINMA gestaltet ihre Regulierung nach diesem Ansatz aus. Mit der neuen ReIV-FINMA wird insgesamt ein wesentlich verschlanktes Regelwerk geschaffen mit klarer Systematik. In der Verordnung sind die grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung aufgeführt, während das totalrevidierte Rundschreiben nur die Verbuchungs- und Offenlegungspraxis der FINMA enthält.

Ergibt sich ein Revisionsbedarf aufgrund von übergeordnetem Recht oder einer geänderten Praxis, werden diese Änderungen im Rahmen des ordentlichen Regulierungsprozesses der FINMA vorgenommen.

Die FINMA entspricht dem Wunsch der Anhörungsteilnehmenden und überführt einzelne Teile des Erläuterungsberichtes bzw. des Rundschreibens in die ReIV-FINMA. Neu in die ReIV-FINMA überführt wurden<sup>1</sup>:

- Einzelne Definitionen;
- Anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung: Möglichkeit zur Anwendung eines anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung für bestimmte Geschäftsvorfälle im statutarischen Einzelabschluss;
- Grundlagen und Grundsätze;

---

<sup>1</sup> Diese Aufstellung ist nicht abschliessend. Es werden an dieser Stelle nur die wichtigsten Überführungen genannt.

- Finanzanlagen: Möglichkeit bei Schuldtiteln, die zur Veräusserung bestimmt sind, bei der Bestimmung des Niederstwertes die fortgeführten Anschaffungskosten zu verwenden;
- Leasinggeschäfte: Kriterien zur Unterscheidung der Leasingarten;
- Wertbeeinträchtigungen: Ermittlung des erzielbaren Wertes und Erfassung von Verlusten bei einer Gruppe von Vermögenswerten;
- Verschiedene Details zur Bestimmung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken;
- Einzelne Ergänzungen zu den Rückstellungen;
- Gliederung des Zwischenabschlusses;
- Beteiligungen mit bedeutendem Einfluss: Anwendung der Equity-Methode bei Beteiligung von 50 Prozent an Joint Ventures.

#### *Wegfall Anhang 1*

Es wurde der Wunsch geäussert, die bisher in Anhang 1 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ geführte tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts wieder in das totalrevidierte Rundschreiben zu integrieren.

Die FINMA verzichtet darauf, den Anhang 1 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ in das neue FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ zu integrieren. Es handelt sich bei diesem Anhang um eine tabellarische Übersicht, welche die Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechtes aufzeigt. Da die Tabelle somit keine Verbuchungs- oder Offenlegungspraxis der FINMA enthält, ist eine Aufnahme im neuen FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ gemäss der weiter oben erwähnten Regulierungssystematik nicht mehr angebracht.

#### *Mustertabellen zu Anhang 4*

Einzelne Teilnehmer äusserten die Sorge, dass die Auslagerung der Mustertabellen zum Anhang 4 aus dem Rundschreiben und die Aufschaltung derselben auf der FINMA-Homepage die Stabilität und Kontinuität der Offenlegung gefährden sowie bei häufigen Anpassungen zu substantiellen Kostenfolgen für die Beaufsichtigten führen könnte.

Bei den Mustertabellen handelt es sich um die graphische Darstellung der in Anhang 4 zum FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ detailliert umschriebenen Sachverhalte. Die FINMA hat sich entschlossen, die Mustertabellen nicht weiterzuführen und auch nicht auf der FINMA-Homepage zu publizieren. Damit wird der Forderung der Anhörungsmitglieder nach einer Reduzierung des Volumens und der Komplexität weiter Rechnung getragen.

### 3.2 Würdigung Rückmeldungen zum neuen Wertberichtigungsansatz für Ausfallrisiken

Der neue, proportional ausgestaltete Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken für nicht gefährdete Forderungen wird von der Branche grundsätzlich unterstützt, wobei insbesondere das hohe Mass an Proportionalität und der methodische Handlungsspielraum begrüsst werden.

#### *Definition von Begriffen*

Die Angehörten sind der Meinung, dass die verwendeten Begriffe „erwartete Verluste“, „inhärente Ausfallrisiken“ und „latente Ausfallrisiken“ zu wenig genau definiert seien und dies somit zu Unklarheiten und Unsicherheiten führe. Eine klare Definition und Abgrenzung der Begriffe sei daher erforderlich. Zudem sei zu präzisieren, dass die einzelnen Anforderungen nicht kumulativ zu erfüllen seien.

Die FINMA hält bewusst an einer prinzipienbasierten Regulierung fest. Der neue Ansatz wird insgesamt zu einer früheren Bildung von Wertberichtigungen führen und die FINMA ist überzeugt, dass damit die Schwächen des heutigen Systems, wobei insbesondere die prozyklische Wirkung zu erwähnen ist, wirkungsvoll aber mit angemessener Proportionalität angegangen werden. Es kommen auf Basis der Kategorisierung unterschiedliche Arten von Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen zur Anwendung, welche sich vor allem in der Komplexität der Umsetzung unterscheiden. Sie grenzen sich folgendermassen ab, wobei zum Vergleich auch die Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen aufgeführt werden:

- **Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen:** Gefährdet sind Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Bei den Wertberichtigungen für gefährdete Forderungen handelt es sich um Wertberichtigungen für Verluste, welche mit Ausnahme der pauschaliereten Einzelwertberichtigungen einem bestimmten Kreditnehmer zugeordnet werden können. Die Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für gefährdete Forderungen bleiben gegenüber den aktuell gültigen Bestimmungen unverändert.
- **Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen:**
  - **Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken:** Bei den Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken handelt es sich um Wertberichtigungen für eingetretene Verluste, welche aber noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer zugeordnet werden können. Dies entspricht dem sog. Incurred-But-Not-Reported-Ansatz und stellt keine Änderung gegenüber den aktuell gültigen Bestimmungen dar.

- **Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken:** Bei den Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken handelt es sich um Wertberichtigungen für noch nicht eingetretene Verluste. Inhärente Ausfallrisiken sind implizit im Kreditgeschäft vorhanden und können auf Stufe Gesamtbank nicht null sein. Die Banken bestimmen die Methode zur Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken selbst. Diese Vorgehensweise erlaubt es den Banken, welche bereits heute weitgehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, diese ohne Anpassung der Methode als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterzuführen.
- **Wertberichtigungen für erwartete Verluste:** Bei den Wertberichtigungen für erwartete implizite Verluste handelt es sich um Wertberichtigungen, welche auf Basis eines modellbasierten Ansatzes mit separater Berechnung der PD (probability of default), des LGD (loss given default) und des EAD (exposure at default) gebildet werden. Für Bestände, für welche regulatorisch der Standardansatz verwendet wird, kann ein einfacher Ansatz zur Bestimmung der erwarteten Verluste zur Anwendung kommen. Dabei können bspw. Loss-Rate-Ansätze basierend auf einem Expertenurteil verwendet werden. Die Bestimmung der erwarteten Verluste basiert auf langfristigen Durchschnittsschätzungen und einer Restlaufzeitbetrachtung.

Eine engere Definition insbesondere der „inhärenten Ausfallrisiken“ würde zulasten der bewusst angestrebten Methodenfreiheit gehen. Dies könnte zu einer starken Erhöhung des Implementierungsaufwandes für Banken führen. Aus Art. 25 RelV-FINMA geht klar hervor, dass die einzelnen Wertberichtigungsarten nicht kumulativ zu erfüllen sind.

#### *Steuerliche Behandlung*

Der Erläuterungsbericht enthält die Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Behandlung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken (Kapitel 5.3.14, Seite 28). Die Stellungnahmen der Branche deuten auf einen Klärungsbedarf in diesem Bereich hin.

Die ESTV stellt dazu folgendes klar: Aktuell kommen für alle Banken die angewandten pauschalen Ansätze für Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen zur Anwendung. Für gefährdete Forderungen sind die handelsrechtlich verbuchten Wertberichtigungen auch für steuerliche Zwecke massgebend. Unter dem neuen Ansatz zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken für nicht gefährdete Forderungen gemäss Art. 25 RelV-FINMA sind für Banken, welche den Wertberichtigungsansatz von IFRS oder US GAAP im statutarischen Einzelabschluss verwenden, die auf dieser Basis verbuchten Wertberichtigungen auch für steuerliche Zwecke massgebend. Für alle übrigen Banken haben weiterhin die bestehenden Praxen zur steuerlichen Anerkennung von pauschalen Wertberichtigungen Gültigkeit.

Für gefährdete Forderungen sind weiterhin die handelsrechtlich verbuchten Wertberichtigungen auch für steuerliche Zwecke massgebend.

#### *Positionen gegenüber Gesellschaften im gleichen Konzern*

Ein Branchenverband bringt vor, dass das neue Regelwerk festhalten sollte, wie im Einzelabschluss mit Positionen gegenüber Einheiten im gleichen Konzern zu verfahren sei. Er ist der Meinung, dass solche Positionen wie in US GAAP gänzlich oder zumindest weitergegebene gruppeninterne Kapitalinstrumente und Instrumente zur Verlusttragung im Insolvenzfall vom Erfordernis von *Expected Loss* ausgenommen werden sollten.

In den anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung ist dieser Sachverhalt unterschiedlich geregelt. Während US GAAP Forderungen zwischen Gesellschaften unter einheitlicher Kontrolle explizit vom Geltungsbereich ausnimmt, macht IFRS 9 *Financial Instruments* keine diesbezügliche Aussage, was dazu führt, dass für solche Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften *Expected-Loss*-Wertberichtigungen zu bilden sind. Die FINMA spricht sich gegen eine generelle Ausnahme aller Positionen gegenüber Konzerngesellschaften oder auch einzelner Instrumente aus. Die Situation bei den Konzernen (wie Struktur des Konzerns, Vorhandensein von Tochtergesellschaften im Ausland, Art der Instrumente) ist zu unterschiedlich, als dass eine allgemeine Ausklammerung angemessen wäre.

#### *Kategorisierung im Konzern*

Gemäss Kapitel 5.3.14 (Seite 26) des Erläuterungsberichtes sind Konzern und Einzelgesellschaft für die Kategorisierung unabhängig anzuschauen. EXPERTsuisse ist der Meinung, dass die Behandlung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf Stufe Einzelinstitut und Konzern einheitlich geregelt werden sollte. Falls ein Konzern die Grössenkriterien erfüllt, müsse die Berechnung und Offenlegung analog auf Stufe Einzelinstitut erfolgen, damit das Prinzip der einheitlichen Bewertung im Konzern nicht durchbrochen werde. EXPERTsuisse äussert zudem die Meinung, dass der Ansatz zur Einstufung des Konzerns und der Einzelgesellschaften in der ReIV-FINMA aufzunehmen sei. Gemäss Meinung eines Branchenverbandes müsste zudem klargelegt werden, wie im Rahmen des Konzernabschlusses mit allfälligen unterschiedlichen Ansätzen zur Bildung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken umzugehen sei.

Die FINMA ist der Meinung, dass die in der Anhörung vorgeschlagene Lösung der unabhängigen Betrachtung die Situation des Einzelinstituts am besten widerspiegelt und zudem dem Umstand Rechnung trägt, dass die Kategorisierung gemäss Anhang 1 BankV grundsätzlich auf das Einzelinstitut abstellt. Sie lehnt daher eine einheitliche Regelung wie von EXPERTsuisse angeregt ab. Basierend auf Art. 25 Abs. 3 ReIV-FINMA kann ein Kon-

zern eine solche einheitliche Behandlung der Wertberichtigungen im Konzern sicherstellen, indem die Einzelinstitute auf den entsprechenden Ansatz gemäss Kategorisierung des Konzerns wechseln. Ein Einzelinstitut, welches bspw. in der Kategorie 4 eingestuft ist, kann z.B. ebenfalls Wertberichtigungen für erwartete Verluste bilden, wenn der Konzern in der Kategorie 2 eingestuft ist. Damit kann vermieden werden, dass innerhalb des gleichen Konzerns mehrere Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken angewendet und unterhalten werden müssen. Die FINMA ist einverstanden, diese Bestimmung in der RelV-FINMA aufzunehmen (siehe Art. 25 Abs. 2 RelV-FINMA). Die FINMA verzichtet indessen darauf, Vorgaben zu machen, wie mit der unterschiedlichen Bildung von Wertberichtigungen im Konzern umzugehen ist. Sie hat auch in der Vergangenheit in anderen Bereichen keine Vorgaben dazu gemacht, wie Differenzen resultierend aus unterschiedlichen Bewertungsansätzen in Einzelgesellschaft und Konzern zu behandeln sind.

#### *Offenlegungen im Zusammenhang mit Wertberichtigungen auf gefährdeten und nicht gefährdeten Forderungen*

Eine Branchenorganisation bittet um Klärung, ob die in E-FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ (Anhörungsversion) Rz 9–15 Anhang 4 verlangten Offenlegungen sich ausschliesslich auf die Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen beziehen oder auch die gefährdeten Forderungen umfassen.

Gemäss Anhang 1, Abschnitt E.: Bst. d BankV ist im Anhang zur Jahresrechnung eine Erläuterung der angewandten Methoden zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs gefordert. Diese Anforderung ist weit gefasst und bezieht sich auf gefährdete und nicht gefährdete Forderungen. Sie wurde im FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ Anhang 4 in der Rz 8 übernommen und in den Rz 9–15 konkretisiert. Grundsätzlich sind daher die Rz 9–15 auf die Bildung von Wertberichtigungen für gefährdete und nicht gefährdete Forderungen anwendbar, wie dies in Rz 9 festgehalten ist. De facto ist aber für die Bildung von Wertberichtigungen für gefährdete Forderungen nur Rz 11 relevant, die übrigen Randziffern betreffen spezifische Themen in Zusammenhang mit Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen.

#### *Übergangsbestimmungen*

Die Branchenverbände schlagen vor, die Übergangsbestimmungen klarer zu formulieren. Insbesondere soll besser ersichtlich sein, in welchen Fällen eine erfolgswirksame bzw. erfolgsneutrale erstmalige Alimentierung von nicht vorhandenen Wertberichtigungen für Ausfallrisiken möglich sei. Zudem sei klarzustellen, dass die dynamische Methode gemäss FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“ Rz 144.2 gewählt werden kann.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 98 RelV-FINMA bieten den Banken ein hohes Mass an Flexibilität. Die FINMA will aber sicherstellen, dass die Banken mit der Bildung von fehlenden Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken nicht warten, sondern bereits im ersten Jahr der Umsetzung (Geschäftsjahr 2021) mit dem linearen Aufbau beginnen oder alternativ im ersten Jahr der Umsetzung den gesamten Fehlbetrag verbuchen. Eine gesamthafte Verbuchung des noch fehlenden Betrages kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bis Ende Geschäftsjahr 2025 noch erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass im ersten Jahr der Umsetzung (Geschäftsjahr 2021) mit dem linearen Aufbau begonnen und in den weiteren Jahren konsequent weitergeführt wurde. Im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung und im statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View* erfolgt die erfolgsneutrale Alimentierung der fehlenden Beträge ausschliesslich über die Position 2.12 «Reserven für allgemeine Bankrisiken». Dabei sind keine Buchungen in der Erfolgsrechnung notwendig. Die Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken kann als „Umbuchung“ in der Position 16 «Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres» ausgewiesen werden. Für eine erfolgsneutrale Alimentierung mit einer direkten Verbuchung in den Kapital- oder Gewinnreserven im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung sowie im statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View* verweist die FINMA auf die Bestimmungen des Obligationenrechts. Solche Buchungen sind nur in definierten Ausnahmefällen (insbesondere im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen mit den Eigentümern) möglich. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Eine erfolgswirksame Alimentierung erfolgt grundsätzlich über die Position 1.6 «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft». Die Alimentierung kann nach einem dynamischen oder statischen Ansatz erfolgen. Die in Art. 98 Abs. 3 RelV-FINMA erwähnte gesamthafte Verbuchung im ersten Jahr der Umsetzung bzw. gesamthafte Verbuchung des beim linearen Aufbau noch fehlenden Betrages in den folgenden Jahren der Umsetzung kann, falls sich die Bank für eine erfolgswirksame Verbuchung entschieden hat, über die Position 10 «Ausserordentlicher Aufwand» vorgenommen werden. Im zusätzlichen Einzelabschluss *True and Fair View* sowie in der Konzernrechnung erfolgt die erfolgsneutrale Alimentierung über die Position 2.12 «Reserven für allgemeine Bankrisiken» oder über die Position «Gewinnreserve». Die erfolgswirksame Alimentierung erfolgt analog den statutarischen Einzelabschlüssen. Die jeweils angewandte Methode ist im Anhang zur Jahresrechnung zu erläutern.

### 3.3 Würdigung Eingaben zu weiteren Punkten

#### 3.3.1 Eingaben für materielle Anpassungen im Rechnungslegungsrecht

Wie in Kapitel 1 des Erläuterungsberichtes ausgeführt, strebt die FINMA mit dieser Revision inhaltlich eine Anpassung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sowie eine formelle Anpassung der Regulierungsarchitektur an. Es wurde die Regulierung auf der angemessenen Stufe angestrebt, ohne die bisherigen Inhalte in der Rechnungslegung zu verändern. Insbesondere die ZHAW schlägt diverse inhaltliche Anpassungen in Bereichen wie Finanzanlagen, Hedge Accounting, Mitarbeiterbeteiligungspläne, Geldflussrechnung oder Reserven für allgemeine Bankrisiken vor. Daneben schlägt die ZHAW auch vor, gewisse Änderungen an der Bankenverordnung vorzunehmen. Diese betreffen insbesondere die Pflicht zur Erstellung der Konzernrechnung (Art. 34 BankV) sowie die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 35 BankV). Auch andere Teilnehmer regen inhaltliche Anpassungen an, bspw. eine Aufnahme von Vorgaben für die Verbuchung von bezahlten Vermittlungsprovisionen für Hypotheken oder die Ausdehnung der Geschäftsvorfälle, für welche auch im statutarischen Einzelabschluss ein anerkannter internationaler Standard zur Rechnungslegung verwendet werden kann, namentlich auf Leasinggeschäfte und Mitarbeiterbeteiligungspläne.

Die FINMA verzichtet auf solche inhaltlichen Anpassungen. Sie sind nicht Gegenstand dieser Revision, weshalb an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen wird. Die FINMA hat diese zusätzlichen materiellen Punkte zur Kenntnis genommen und wird sie zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren. Bei den vorgeschlagenen Revisionen der Bankenverordnung gilt es zudem festzuhalten, dass diese in der Kompetenz des Bundesrates und nicht der FINMA liegen.

#### 3.3.2 Klarstellungen

##### 3.3.2.1 Behandlung von Geschäftsvorfällen nach anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung im statutarischen Einzelabschluss (Art. 3 RelV-FINMA)

###### *Stellungnahmen*

Institute, welche für die Konzernrechnung oder den zusätzlichen Einzelabschluss *True and Fair View* einen anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung anwenden, haben die Möglichkeit, im Rahmen des statutarischen Einzelabschlusses bestimmte Geschäftsvorfälle ebenfalls nach den Vorgaben des anerkannten internationalen Standards zur Rechnungsle-

gung zu behandeln. Ein Branchenverband wendet ein, dass diese Bestimmung rechtssetzenden Charakter habe und deshalb in der RelV-FINMA zu verankern sei. Zudem seien die Geschäftsvorfälle, für welche die anerkannten internationalen Standards für den statutarischen Einzelabschluss angewendet werden können, wie bis anhin auf die Bestimmung der Liquidationswerte von gefährdeten Forderungen bzw. von allfälligen Sicherheiten auszuweiten. Weiter erläutert der Branchenverband sein Verständnis, dass die Offenlegungspflichten neu enger gefasst seien und somit nicht mehr die Offenlegungspflichten des jeweiligen anerkannten internationalen Standards, sondern die entsprechenden Offenlegungspflichten gemäss RelV-FINMA bzw. FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ Anhang 4 zu erfüllen seien.

#### *Würdigung*

Die FINMA ist mit der Aufnahme der Bestimmung in der RelV-FINMA einverstanden, wonach Institute, welche für die Konzernrechnung oder den zusätzlichen Einzelabschluss *True and Fair View* einen anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung anwenden, die Möglichkeit haben, im Rahmen des statutarischen Einzelabschlusses bestimmte Geschäftsvorfälle ebenfalls nach den Vorgaben des anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung zu behandeln. Sie anerkennt die Wichtigkeit dieser Bestimmung. Sie übernimmt auch den Vorschlag, diese Möglichkeit weiterhin für die Berechnung des Liquidationswertes von gefährdeten Forderungen bzw. allfälliger Sicherheiten zuzulassen. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Auffassung des Branchenverbands die Offenlegungsanforderungen des jeweiligen anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung weiterhin zu erfüllen sind. Der FINMA können begründete Anträge für Erleichterungen unterbreitet werden.

#### *Fazit*

Die Geschäftsvorfälle, für welche im statutarischen Einzelabschluss die Vorgaben des anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung angewendet werden können, werden in die RelV-FINMA aufgenommen und um die Berechnungsmethode des Liquidationswertes für gefährdete Forderungen und allfälliger Sicherheiten ergänzt.

Es sind auch weiterhin alle Offenlegungsanforderungen des jeweiligen anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung gefordert. Der FINMA können begründete Anträge für Erleichterungen unterbreitet werden.

### 3.3.2.2 Einzelne Übernahmen aus dem Obligationenrecht (OR)

#### 3.3.2.2.1 Berücksichtigung von Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen als Leasingverbindlichkeiten

##### *Stellungnahmen*

Ein Branchenverband beantragt eine Klärung des Sachverhaltes, ob Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen als Leasingverbindlichkeiten gelten und diese in der Darstellung der Sachanlagen (Rz 99 Anhang 4 des Rundschreibens) als nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen aus operativem Leasing anzugeben seien.

##### *Würdigung*

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 6 OR verlangt im Anhang zur Jahresrechnung die Offenlegung des Restbetrages der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen. Diese Anforderungen wurden grundsätzlich in die Rechnungslegungsvorschriften für Banken übernommen (siehe FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz A5-42 bzw. Fussnote in der entsprechenden Tabelle nach Rz A5-38) und werden unverändert in den Rechnungslegungsvorschriften für Institute gemäss Art. 1 Abs. 1 RelV-FINMA weitergeführt (siehe FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ Anhang 4 Rz 99).

#### 3.3.2.2.2 Offenlegung von Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten

##### *Stellungnahmen*

Ein Branchenverband beantragt eine Klärung, dass die Offenlegung von Beteiligungsrechten für die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie die Mitarbeitenden lediglich Beteiligungsrechte beinhaltet, welche während des betreffenden Geschäftsjahres zugewiesen worden sind.

##### *Würdigung*

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR verlangt im Anhang zur Jahresrechnung die Offenlegung der Anzahl und des Wertes von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden. Diese Anforderungen wurden in die Rechnungslegungsvorschriften für Banken übernommen (siehe FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz 15 sowie Rz A5-71) und werden unverändert in den Rechnungslegungsvorschriften für Institute gemäss Art. 1 Abs. 1 RelV-FINMA weitergeführt (siehe FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ Anhang 4 Rz 147).

### *Fazit*

Bei beiden Offenlegungen handelt es sich um Übernahmen von Anforderungen aus dem Obligationenrecht. Es gelten die allgemeinen OR-Grundsätze.

#### 3.3.2.3 Berücksichtigung von aktiven latenten Ertragssteuern im statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View*

##### *Stellungnahmen*

Art. 53 Abs. 3 E-RelV-FINMA (Anhörungsversion) schliesst die Verbuchung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen im statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View* aus. Bezugnehmend auf FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz 546 in Verbindung mit Rz 549 empfiehlt ein Branchenverband, die Verbuchung von aktiven latenten Ertragssteuern auf steuerlichen Verlustvorträgen in der erwähnten Abschlussart wie bis anhin beizubehalten.

##### *Würdigung*

FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz 546 regelt die Behandlung im statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View*. Die Randziffer verweist auf die diesbezüglichen Regelungen des zusätzlichen Einzelabschlusses *True and Fair View*, welche in FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz 547 ff. aufgeführt sind, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt von Rz 539. FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ Rz 539 hält fest, dass die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen nicht erlaubt ist. Die Bestimmung in Art. 58 Abs. 3 RelV-FINMA übernimmt daher eine bereits aktuell bestehende Anforderung. Die Interpretation der aktuellen Anforderungen durch den Branchenverband ist somit nicht korrekt.

### *Fazit*

Im statutarischen Einzelabschluss *True and Fair View* werden aktive latente Ertragssteuern von Verlustvorträgen nicht erfasst.

#### 3.3.2.4 Von der FINMA anerkannte Girozentralen

##### *Stellungnahmen*

Gemäss FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ Anhang 1 Rz 6 sind Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen in der Position «Flüssige Mittel» auszuweisen. Ein Branchenverband hat die FINMA gebeten mitzuteilen, welche Girozentralen von der FINMA anerkannt sind.

### *Fazit*

Als von der FINMA anerkannte Girozentrale gilt die Entris Banking AG.

### 3.3.2.5 Behandlung von Kryptowährungen („Zahlungs-Token“)

#### *Stellungnahmen*

In Art. 15 E-RelV-FINMA (Anhörungsversion) regelt die FINMA die Behandlung von Kryptowährungen in den Finanzanlagen. EXPERTsuisse regt an, die Behandlung von Kryptowährungen für eigene Rechnung sowie für Rechnung von Kunden klarzustellen und namentlich im FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ Anhang 1 die Position 1.9 «Finanzanlagen», die Position 1.6 «Handelsgeschäft» sowie im Anhang 4 die Position 30 «Aufgliederung der Treuhandgeschäfte» entsprechend zu ergänzen.

#### *Würdigung*

Das FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ behandelt die Kryptowährungen nicht. Die FINMA hat ihre Praxis zur buchhalterischen Behandlung von Kryptowährungen bilateral mit diversen Banken aufgenommen. Diese Praxis sieht folgendermassen aus:

- Für Rechnung von Kunden gehaltene Kryptowährungen (Verbuchung abhängig von der Aussonderbarkeit im Konkurs):
  - Im Konkursfall des Instituts aussonderbar: Keine Bilanzierungspflicht, aber, falls es sich um fiduziarisch gehaltene Kryptowährungen handelt, Ausweis gemäss FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ Anhang 4 Position 30 «Aufgliederung der Treuhandgeschäfte».
  - Im Konkursfall des Instituts nicht aussonderbar: Auf der Aktivseite werden die Kryptowährungen unter der Position 1.9 «Finanzanlagen» erfasst und zum Fair Value bewertet; auf der Passivseite werden die Kryptowährungen unter der Position 2.3 «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen» erfasst und zum Fair Value bewertet. Die Wertänderungen werden in der Position 4.4 «Anderer ordentlicher Ertrag» bzw. 4.5 «Anderer ordentlicher Aufwand» erfasst.
- Für eigene Rechnung gehaltene Kryptowährungen: Auf eigene Rechnung gehaltene Kryptowährungen werden in der Position 1.6 «Handelsgeschäft» erfasst, sofern sie die Definition des Handelsgeschäftes gemäss Art. 2 Bst. f RelV-FINMA erfüllen, ansonsten werden sie in der Position 1.9 «Finanzanlagen» erfasst und nach dem Niederstwertprinzip bewertet.

Diese Vorgehensweise wurde in der RelV-FINMA sowie im Rundschreiben aufgenommen und die entsprechenden Artikel und Randziffern ergänzt. Damit wird eine einheitliche Behandlung von Kryptowährungen sichergestellt.

#### *Fazit*

Folgende Artikel der RelV-FINMA sowie Positionen des FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ werden mit der jeweiligen Behandlung von Kryptowährungen ergänzt:

- Art. 16 Abs. 6 RelV-FINMA;
- Art. 27 Abs. 2 RelV-FINMA;
- Anhang 1 FINMA-RS 20/1: Position 1.6 «Handelsgeschäft» und Position 1.9 «Finanzanlagen»;
- Anhang 2 FINMA-RS 20/1: Position 4.4 «Anderer ordentlicher Ertrag» und Position 4.5 «Anderer ordentlicher Aufwand»; sowie
- Anhang 4 FINMA-RS 20/1: Position 30 «Aufgliederung der Treuhandgeschäfte».

## **4 Weiteres Vorgehen**

Die Rechnungslegungsverordnung-FINMA und das FINMA-RS 20/1 „Rechnungslegung – Banken“ treten am 1. Januar 2020 in Kraft.